

# Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW  
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn  
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o  
Diözesan-Caritasverband für das  
Erzbistum Köln e.V.  
Georgstraße 7  
50676 Köln  
Telefon: +49 (0)221 2010-332  
Fax: +49 (0)221 2010-231

## INFODIENST 05/2018

Datenschutz und Schweigepflicht in der  
Sozialstation  
Aktualisiert aufgrund des neuen Gesetzes  
über den Kirchlichen Datenschutz (ersetzt  
den Infodienst 8/2017)

Überarbeitung des Infodienstes:  
Stefanie Hermanns  
**Köln, den 27.09.2018**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialstationen verfügen über eine Vielzahl von höchstpersönlichen Informationen im Hinblick auf die von ihnen betreuten Patienten/Patientinnen sowie deren häusliches Umfeld. Die Patientinnen/Patienten bringen den Trägern der Sozialstation und den dort beschäftigten Personen ein hohes Maß an Vertrauen entgegen. Dies macht es erforderlich, die seitens der Patientinnen/Patienten anvertrauten Daten absolut vertraulich zu behandeln und sehr sorgfältig mit anvertrauten Informationen umzugehen.

Nachfolgend sollen einige Aspekte im Zusammenhang mit Datenschutz und Schweigepflicht in Sozialstationen benannt werden.

### I. **Rechtliche Ausgangssituation**

Bereits die Tatsache der Inanspruchnahme einer Sozialstation ist ein Gesichtspunkt, der nicht ohne Weiteres gegenüber Dritten unberechtigt mitgeteilt werden kann und darf. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Namen der Patienten, sondern auch im Hinblick auf möglicherweise vorliegende Erkrankungen und sonstige Umstände, die die Inanspruchnahme von häuslicher Krankenpflege oder Leistungen nach SGB XI notwendig machen. Sämtliche dieser Informationen sind ausnahmslos als Tatsachen zu behandeln, die dem Vertrauensgrundsatz und der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) regeln in § 5 Abs. 1 AT die besondere Dienstpflicht der Verschwiegenheit, die in allen dienstlichen Angelegenheiten besteht. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht nur während der Zeit des Bestehens eines Dienstverhältnisses, sondern auch noch nach dessen Beendigung!

#### Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband  
für das Bistum  
Aachen e.V.

Ferdinand Plum  
Fon: +49 (0)241 431 201  
Philipp Knippertz  
Fon: +49 (0)241 431 462

Caritasverband  
für das Bistum  
Essen e.V.

Anika Kottmann  
Fon: +49 (0)201 81028 113  
Frank Krursel  
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum  
Köln e.V.

Stefanie Hermanns  
Fon: +49 (0)221 2010 332  
Monika Jansen  
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband  
für die Diözese  
Münster e.V.

Anne-Maike Wood  
Fon: +49 (0)251 8901 248  
Margarethe Köckemann  
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband  
für das Erzbistum  
Paderborn e.V.

Esther van Bebber  
Fon: +49 (0)5251 209 274  
Christoph Menz  
Fon: +49 (0)5251 209 220

# Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW  
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn  
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Gegenüber Dritten ist immer auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung zu achten.

Dritte sind Personen oder Institutionen, Abteilungen oder Stellen, die nicht im unmittelbaren Betreuungsverhältnis stehen bzw. daran beteiligt sind. Dritte sind mithin Angehörige, Ärzte, Geistliche, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Hospizkreisen oder Pfarrgemeinden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDK, der Kranken- oder Pflegekassen - aber auch Kolleginnen und Kollegen innerhalb der Sozialstation und innerhalb des Trägerverbandes.

Wer ohne Berechtigung Informationen, die ihm im Rahmen dieser dienstlichen Tätigkeit bekannt oder anvertraut werden, weitergibt, verstößt gegen arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Verpflichtungen (bei Berufsgruppen, die in § 203 StGB genannt sind, sogar gegen strafrechtliche Vorschriften).

## II. Kirchlicher Datenschutz

Die Regelung zum Umgang mit Daten erfolgt in den einzelnen Bistümern in der Bundesrepublik durch entsprechende Datenschutzgesetze. Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wurde von den jeweiligen Bistümern/ Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt und ist für alle kirchlich-caritativen Dienste und Einrichtungen zwingend zu beachten. Die Gesetzestexte, Anordnungen und Verordnungen für die nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen finden Sie auf der Webseite des Katholischen Datenschutzzentrums (<https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/recht/bistumer/>).

Auch wenn staatliche Stellen (zum Beispiel Sozialämter) oder andere Körperschaften (wie zum Beispiel Kranken- oder Pflegekassen) das KDG nicht kennen, ändert dies nichts daran, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlich-caritativen Dienst die Vorgaben des KDG zu beachten haben.

Zum Datenschutz in der katholischen Kirche siehe auch die Internetseite <http://www.datenschutz-kirche.de/>.

Zum 01.09.2016 hat das Katholische Datenschutzzentrum (KDSZ) mit Sitz in Dortmund seine Tätigkeit aufgenommen. Die Leitung des Katholischen Datenschutzzentrums nimmt der Diözesandatenschutzbeauftragte der fünf Mitgliedsdiözesen des Katholischen Datenschutzzentrums wahr. Er ist Ansprechpartner in Fragen des Datenschutzrechts, der Datensicherheit und der Datenschutzaufsicht. Informationen und Kontakt über: [www.katholisches-datenschutz-zentrum.de](http://www.katholisches-datenschutz-zentrum.de), [info@kdsz.de](mailto:info@kdsz.de).

## III. Datenweitergabe an Dritte

Daten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialstationen erfahren, dürfen nur dann an Dritte (zum Beispiel Ärzte oder Krankenkassen) weitergegeben werden, wenn hierzu eine entsprechende datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand, z.B. eine Einwilligung seitens der Patienten vorliegt. In den Fällen, wo Patienten nicht mehr einwilligungsfähig sind (zum Beispiel bei Demenz), kann in die Weitergabe von Daten nur durch Vorsorgebevollmächtigte oder Betreuer eingewilligt werden. Familienangehörige sind nicht allein aufgrund ihrer Stellung als Familienangehörige einwilligungsberechtigt.

Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung bedürfen grundsätzlich der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Schriftlichkeit dient gleichzeitig der Beweiserleichterung. Die von der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrts-

pflege Nordrhein Westfalen empfohlenen Musterverträge für den ambulanten Pflegebereich enthalten entsprechende Vordrucke. In jedem Fall ist bei fehlender Schriftform die Einwilligung in der Pflegedokumentation zu dokumentieren.

Ohne Einwilligung von Patienten können bestimmte Daten z.B. dann weitergegeben werden, wenn eine allgemein geltende oder spezielle Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Für besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) gelten besondere Anforderungen, vgl. § 11 KDG. Die Weitergabe von Daten ist auch erlaubt, wenn sie zum Beispiel notwendig ist, um eine drohende schwere Straftat abzuwenden (§ 138 StGB) oder zur Abwendung von schweren Gefahren für den Patienten selber (im Rahmen einer Güterabwägung nach § 34 StGB - rechtfertigender Notstand). Letzteres wäre dann der Fall, wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter einer Sozialstation einen Patienten in lebensbedrohlicher Situation vorfindet und ohne Rücksprache mit dem Betreuer oder mit dem Patienten selber sofort den Notarzt informiert. Die Information des Notarztes ist eine Weitergabe von höchstpersönlichen Daten, die aber aufgrund der lebensbedrohlichen Situation gerechtfertigt ist.

## 1. Informationsweitergabe an katholische Kirchengemeinden

Eine Informationsweitergabe über Erkrankungen und ähnliches an eine katholische Kirchengemeinde durch eine Caritassozialstation ist nur unter den Voraussetzungen des KDG (§ 11 KDG oder – wenn es sich nicht um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt - § 9 i.V.m. § 6 KDG) zulässig. Allein die Tatsache, dass eine katholische Sozialstation einen katholischen Patienten betreut, rechtfertigt für sich gesehen keinesfalls die unmittelbare Weitergabe dieses Sachverhalts an die jeweils örtliche katholische Kirchengemeinde!

## 2. Datenweitergabe an MDK (Medizinischer Dienst)

Die Aufgaben des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind in §§ 275 ff. SGB V gesetzlich geregelt.

Dass Krankenkassen in bestimmten Fällen verpflichtet sind, gutachterliche Stellungnahmen des Medizinischen Dienstes (MDK) einzuholen, ist gesetzlich vorgesehen. Die Einschaltung des MDK in den Fällen des § 275 Abs. 1 SGB V bezieht sich immer auf die Leistungsgewährung im Einzelfall. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme.

## 3. Datenweitergabe an Krankenkassen

Im Zusammenhang mit der Verordnung häuslicher Krankenpflege fordern Krankenkassen oftmals Daten über Patienten bei den Sozialstationen an. § 14 Abs. 4 des Vertrages nach §§ 132, 132a SGB V sieht die Übersendung weiterer Unterlagen (z.B. Wund- /Dekubitusdokumentation, Medikamentenplan, Blutzuckerprotokoll) an den MDK vor, wenn sich aus einer ausgestellten ärztlichen Verordnung nicht alle für die Leistungsentscheidung erforderlichen Informationen ergeben. Hierzu ist festzuhalten, dass rahmenvertragliche Regelungen keine gesetzlich zwingenden Vorschriften außer Kraft setzen können. D.h., die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des KDG müssen beachtet werden. Eine Weitergabe der o.g. Gesundheitsdaten an den MDK kommt danach nur unter den in § 11 KDG genannten engen Voraussetzungen (hier: Verarbeitung für die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich erforderlich, Geheimhaltungspflicht des Verarbeitenden) in Betracht.

Die Krankenkassen selbst haben insoweit kein eigenes Prüfrecht, was Datenschutzbeauftragte schon wiederholt festgestellt haben. Deshalb können Krankenkassen Unterlagen auch nur zur Vorlage beim MDK anfordern. Das ist in § 14 Abs. 4 des Vertrages nach §§ 132, 132a SGB V umgesetzt.

Es ist unbedingt zu beachten, dass das ehemals gängige sogenannte „Umschlagverfahren“ abgeschafft ist und in dieser Form nicht mehr praktiziert werden darf. Aufgrund der vergangenen Verfahrenspraxis sind sensible Daten nicht immer verschlossen an den MDK weitergeleitet worden. Eine Übermittlung von Sozialdaten zwischen Leistungserbringern und MDK darf nur auf direktem Postweg und ohne Einschaltung der Krankenkassen erfolgen, so dass ein adäquater Datenschutz der Betroffenen gewährleistet werden kann. § 276 Abs. SGB V spricht von einer „unmittelbaren Übermittlung“, d. h. direkte Übermittlung. Zudem dürfen die Unterlagen auch zu einem späteren Zeitpunkt vom MDK nicht den Krankenkassen zugeleitet bzw. von ihnen zur Kenntnis genommen werden. Wichtig für die Sozialstationen ist mithin, dass Unterlagen für den MDK ausschließlich auf direktem Postweg und ohne Einschaltung der Krankenkassen übersandt werden!

#### IV. **Zusammenfassung**

Der Einhaltung von Datenschutz und Schweigepflicht im Bereich der ambulanten Pflege kommt hohe Bedeutung zu. Die Träger entsprechender Dienste sollten größten Wert darauf legen, dass die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter/innen über die Problematik der Einhaltung der Schweigepflicht ausreichend und regelmäßig informiert werden. Dieses sollte in schriftlicher Form erfolgen, z.B. im Rahmen des Arbeitsvertrages oder durch gesonderte Verpflichtungserklärung. Die Mitarbeiter müssen auch auf das „Datengeheimnis“, Daten nicht unbefugt zu verarbeiten, und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen verpflichtet werden, § 5 KDStG.

Überzogenen Erwartungen von Kranken- und Pflegekassen im Hinblick auf Datenweitergabe - ohne Wissen und Beteiligung der Patienten - sollte mit aller Deutlichkeit und Entschiedenheit begegnet werden.